

1 K 445/10.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

alias

alias

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Verbots der Abschiebung (Armenien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2010 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 02. März 2009 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Armenien vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - hinsichtlich Armenien.

Die Klägerin ist armenische Staatsangehörige.

Sie reiste im März 2005 gemeinsam mit ihrem mittlerweile verstorbenen Ehemann in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte unter abweichenden Personalien einen Asylantrag. Der Arbeitgeber ihres Ehemannes sei in Armenien umgebracht worden und sie hätten Probleme mit den Tätern und der Polizei gehabt. Im Herbst 2004 hätten die Täter sie aufgesucht, während ihr Mann bei der Polizei gewesen und verhört worden sei. Sie sei geschubst worden und zu Boden gegangen. Man habe sie angeschrien und sie habe furchtbare Angst gehabt. Zu dieser Zeit sei sie schwanger gewesen und habe ihr Kind verloren. Die Frage, ob Dinge vorgefallen seien, die sie nur einer Dolmetscherin oder Einzelentscheiderin sagen wolle oder könne, verneinte die Klägerin.

Der Asylantrag wurde am 20. März 2006 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 20. Oktober 2008 stellte die Klägerin den Antrag, das Verfahren wieder aufzugreifen und festzustellen, dass für

sie Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Armenien vorliegen. Sie leide an einer schweren, chronischen posttraumatischen Belastungsstörung, schwerer depressiver Episode mit psychotischen Symptomen, Zustand nach Vergewaltigung. Es bestehe Suizidgefahr. Die multiple psychische Erkrankung sei in den vergangenen Jahren diagnostiziert worden. Über die Hintergründe habe sie aber erst jetzt sprechen können. Als unbekannte Männer sie während des Aufenthalts ihres Ehemannes bei der Polizei in Armenien aufgesucht hätten, sei sie von diesen bis zur Bewusstlosigkeit vergewaltigt worden. Dies sei der Grund für die psychische Erkrankung. Bei ihr bestehe eine latente Suizidalität. Zur Vermeidung einer Suizidhandlung sei es notwendig, dass eine engmaschige psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung in Armenien erfolge. Aufgrund der Tatsache, dass sie verwitwet und alleinerziehend sei, sei weiter davon auszugehen, dass sie auf eine kostenfreie Behandlung angewiesen sei, die unmittelbar nach Ankunft in Armenien beginnen müsse und bis auf weiteres fortzusetzen sei. Eine solche kostenfreie Behandlung sei derzeit in Armenien nicht gewährleistet.

Vorgelegt wurden ein Bericht des Klinikums für Psychiatrie und Neurologie vom 11. Dezember 2006, eine fachärztliche Bescheinigung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. vom 10. Juli 2007, ein Kurzbericht der Diplom-Psychologin vom 22. Juli 2008 sowie ein psychologisches Fachgutachten von Exilio e.V. vom 23. September 2008.

Die Clearingstelle für Flugabschiebung und Passbeschaffung bei dem Amt für Ausländerangelegenheiten in teilte der Kreisverwaltung unter dem 16. Juli 2008 mit, dass die Klägerin falsche Personalangaben verwendet habe und in Wahrheit heiße.

Unter dem 29. Januar 2009 ließ die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten vortragen, ihr richtiger Name laute entsprechend den Unterlagen der deutschen Botschaft im Rahmen des Visumsantrages im Dezember 2004. Die sonstigen Personalien entsprächen der Wahrheit Bei ihrem Geburtsort handele es sich um einen Stadtteil der Stadt Auch seien ihre Eltern nicht, wie bisher angegeben, bei einem Erdbeben im Jahr 1988 verstorben. Ihre

Mutter sei 1996 verstorben. Danach habe sie mit ihrem Vater und ihrem älteren Bruder zusammengelebt. Ihren späteren Ehemann habe sie im Herbst 2003 kennen und lieben gelernt. Da dieser sehr krank gewesen sei, habe ihr Vater der Eheschließung nicht zugestimmt. Dies habe zum Bruch mit ihrem Vater und ihrem Bruder geführt. Die falschen Angaben hätten sie erfunden, da ihnen bereits in Armenien von Dritten mitgeteilt worden sei, dass ein Asylantrag unter Verwendung richtiger Personalien ohne Erfolgsaussicht sei und sie sehr zeitnah abgeschoben werden würden. Im Nachhinein betrachte sie dies als Fehler. Ihr Ehemann sei bis zu seinem Tod der Überzeugung gewesen, dass ein lediglich geduldeter Aufenthalt aufgrund der falschen Personalien für sie und das gemeinsame Kind sicherer sei als ein Verfahren unter Berücksichtigung der wahren Identität und der tatsächlichen Ereignisse im Spätjahr 2004. Daher habe er ihr auf dem Sterbebett das Versprechen abgenommen, niemals ihre wahre Identität preiszugeben. Nach langem Ringen habe sie diesen Schwur nun gebrochen, da sie davon überzeugt sei, nur mit ihrer tatsächlichen Identität die Ereignisse im Spätjahr 2004 glaubhaft schildern zu können. Bei einer Rückkehr nach Armenien sei sie mit ihrem Kind auf sich allein gestellt. Zu ihrem Vater und ihrem Bruder habe sie seit dem Frühjahr 2004 keinen Kontakt mehr. Ihr Schwiegervater sei arbeitslos. Sie habe keine abgeschlossene Berufsausbildung und keine Berufserfahrung.

Mit Bescheid vom 02. März 2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 23. Mai 2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Da die psychischen Gesundheitsstörungen der Klägerin mindestens seit Dezember 2006 bestünden, sei der vorliegende Wiederaufnahmeantrag nicht fristgerecht binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt worden. Das Verfahren sei auch nicht im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels nach pflichtgemäßem Ermessen wieder zu eröffnen. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - eine Abänderung der bisherigen Entscheidung gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Eine Änderung der Sachlage zu Gunsten der Klägerin sei auch nach Vorlage der fachärztlichen / psychotherapeutischen Atteste nicht gegeben. An der Glaubwürdigkeit der Person der Klägerin bestünden nämlich erhebliche Zweifel. Die Klägerin habe ihr Erstverfahren unter falschem Namen

betrieben und zu ihrem Lebenslauf völlig ohne Not unwahre Angaben gemacht. Sie habe daher auch vor dem Sachverständigen für Exilio in größerem Umfang unrichtige Äußerungen getätigt. Da das Gutachten auf den Angaben der Klägerin beruhe, müsse das Ergebnis des Gutachtens in Frage gestellt werden. Insbesondere könne der Annahme nicht gefolgt werden, dass eine traumatisierende Vergewaltigung in Armenien kausal für ihre psychischen Störungen sei. Soweit die Klägerin psychisch erkrankt sei, könne ihr zugemutet werden, sich in Armenien therapieren zu lassen. Ihre Erkrankungen könnten in Armenien behandelt werden. Psychopharmaka seien ebenfalls vorhanden. Für die Klägerin als armenische Staatsangehörige sei die notwendige, psychiatrisch-medizinische ärztliche Behandlung und Pflege kostenlos. Sie könne ferner Medikamente kostenlos erhalten. Die Gefahr, dass sich die psychischen Krankheiten der Klägerin in Armenien lebensbedrohlich verschlechtern, bestehe somit nicht.

Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 31. März 2009 Klage erhoben, mit welcher sie ihr Begehren aufrechterhält. Sie hat eine ergänzende psychologische Stellungnahme von Exilio e.V. vom 16. April 2009 vorgelegt. Darüber hinaus trägt sie vor, es werde nicht verkannt, dass die unterschiedlichen Schilderungen zu den Vorkommnissen im Jahre 2004 Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen ließen. Allerdings sei hier differenziert zu beurteilen, inwieweit die Zweifel an den Hintergründen der Verfolgung auch Zweifel an dem Trauma auslösenden Ereignis zu begründen geeignet seien. Das Kerngeschehen sei erfolgt wie nunmehr geschildert. Darüber hinaus sei die kostenlose medizinische Behandlung in Armenien lediglich auf dem Papier, nicht aber in der Praxis gewährleistet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02. März 2009 zu verpflichten, festzustellen, dass für sie Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Armenien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auch das ergänzende Gutachten von Exilio e.V. vom 01. April 2009 ändere an der vorliegenden rechtlichen Würdigung nichts.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ausgeführt, die widersprüchlichen Angaben zu ihrer Person und ihrer Lebensgeschichte habe sie gemacht, weil ihr in der Aufnahmeeinrichtung Leute geraten hätten, falsche Personalien anzugeben, damit sie nicht so schnell abgeschoben werden könne. Sie habe auch mit ihrem kranken Ehemann massive eigene Probleme gehabt. Hinzu sei die Angst gekommen, dass ihre Verwandten in Armenien Schwierigkeiten bekommen könnten. Die Leute, die ihr Probleme bereitet hätten, könnten an ihre Familie gehen wegen des Geldes, das ihr Mann unterschlagen habe. Ihr Mann habe bereits in Armenien schwere gesundheitliche Probleme gehabt. Das unterschlagene Geld habe er für eine Behandlung verwenden wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Der angegriffene Bescheid ist daher rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§113Abs.5VwGO).

Dabei kann offen bleiben, ob die Klägerin einen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens hat (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG). Denn die Beklagte hat das Verfahren zu Gunsten der Klägerin zumindest im Ermessenswege wieder aufgegriffen (§ 51 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG). Dabei ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in eine inhaltliche Prüfung eingetreten und hat das Vorliegen des geltend gemachten Abschiebungshindernisses in der Sache verneint. Hierdurch hat die Beklagte den Weg auch für eine erneute Sachprüfung durch das Gericht frei gemacht (vgl. VG Neustadt, Urteil vom 14. Januar 2010, 1 K 1465/08.NW, veröffentlicht in juris).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers nach Abschiebung in seinen Heimatstaat verschlimmert, kann grundsätzlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen. Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass sich der Gesundheitszustand alsbald nach einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

In der Person der Klägerin liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, denn es ist davon auszugehen, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständige - Psychotherapie und Ergotherapeut - in seinem psychologischen Fachgutachten vom 23. September 2008 und seiner ergänzenden psychologischen Stellungnahme vom 16. April 2009, welche sich auf eine mehrstündige Exploration der Klägerin mit ausführlicher Anamnese und detaillierte Beobachtung des Verhaltens der Klägerin unter Anwendung klinisch-diagnostischer Instrumente stützt. Aufgrund der plausiblen und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters ist das Gericht von der Richtigkeit seiner Ausführungen überzeugt. Der Gutachter stützt seinen Befund auf das Verhalten der Klägerin, ihre psychischen Symptome, die körperlichen Anzeichen, die sie geschildert hat sowie die Testergebnisse (PDS-Test, Auswertung der Hopkins-Symptomen-Checkliste 25, DES-Test). Diese

Kriterien sprächen eindeutig dafür, dass bei der Klägerin eine psychische Erkrankung vorliege. Die Befunde aus der Exploration der Symptomatik stimmten mit den Testergebnissen überein, wobei bei der Klägerin die folgenden psychischen Symptome feststellbar und stark ausgeprägt seien: Hoffnungslosigkeit, Schreckhaftigkeit, Schlafschwierigkeiten, Vermeidung und Intrusionen. Hieraus folge die Diagnose schwere, chronische posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1), schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10: F32.3), Zustand nach Vergewaltigung (ICD-10: Y07) und Suizidgefahre (ICD-10: X 62). Bei Klägerin müsse eine gewisse Tendenz zur Suizidalität in die Betrachtungen mit einbezogen werden. Obgleich es zurzeit kein Verdacht auf eine akute Suizidalität bestehe, seien Suizidversuche nach veränderter Situation nicht auszuschließen.

Soweit die Beklagte die Verwertbarkeit des Gutachtens unter Hinweis auf die fehlende Überprüfung der Angaben der Klägerin zum erlittenen Trauma in Abrede stellt, ist anzumerken, dass klinische Gutachten zu Fragen nach bestehenden Traumafolgen Aussagen nicht *anhand* der Kriterien der Aussagepsychologie analysieren. Klinische Gutachten können allenfalls wesentliche Anhaltspunkte enthalten, die für oder gegen den Erlebnisbezug von Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte sprechen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. April 2008 -1 A 10433/07.OVG -). Zuzugeben ist der Beklagten allerdings, dass ohne das Vorliegen eines traumatischen Ereignisses die Diagnose „posttraumatische Belastungsstörung“ nicht gestellt werden kann. Das behauptete traumatisierende Ereignis hat aber zur Überzeugung des Gerichts stattgefunden. Aufgrund der Anhörung der Klägerin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Klagebegründung, der Einvernahme der Klägerin in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts und der Anamnese, die dem genannten Gutachten zugrundelagen, ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin in Armenien tatsächlich vergewaltigt wurde. Sie hat - mit Ausnahme der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - durchgehend geschildert, in Armenien von mehreren Männern vergewaltigt worden zu sein. Auch zu den Umständen der Vergewaltigungen hat sie im Wesentlichen übereinstimmende Angaben gemacht und damit den Kernsachverhalt schlüssig geschildert. Auch hat sie im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits von

Gewaltanwendungen berichtet. Bei traumatisierten Personen sind Gedächtnisstörungen krankheitsbedingt die Regel. Darüber hinaus verschweigen sie oft jene Ereignisse, die als besonders schmerzhaft erlebt wurden. Dies gilt in besonderer Weise bei sexuellen Übergriffen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.).

Auch dass die Klägerin widersprüchliche Angaben zu ihren Personalien und ihrer Lebensgeschichte gemacht hat, spricht nicht gegen das Erleben eines traumatisierenden Ereignisses in Armenien. Die Klägerin hat hierfür nämlich in der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden *Kammer* eine nachvollziehbare und plausible Begründung gegeben. Zum einen hätten ihr und ihrem Mann in der Aufnahmeeinrichtung andere Asylbewerber geraten, falsche Personalien anzugeben, damit sie *nicht* so schnell abgeschoben würden. Auch habe sie Angst gehabt, dass ihre Verwandten in Armenien Schwierigkeiten bekämen. Die Leute, die ihr Probleme bereitet hätten, könnten wegen des von ihrem Mann unterschlagenen Geldes an ihre Familie herantreten und diese gefährden, wenn sie ihren Aufenthaltsort erführen. Ihr Mann habe das Geld Armenien *unterschlagen, weil sein gesundheitlicher Zustand dort bereits sehr schlecht* gewesen sei und er damit eine medizinische Behandlung habe finanzieren wollen. Davon hätten sie auch zunächst in Deutschland nichts gesagt, weil sich ihr Mann geschämt habe.

Nach alledem kommt das *Gutachten vom 23. September 2008 in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme vom 16. April 2009* nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass es bei einer Rückkehr nach Armenien zu einer massiven Konfrontation der Klägerin mit den Erinnerungen an die Gewalterfahrungen komme. Hierbei sei zu beachten, dass eine Reaktualisierung unabhängig von der objektiven individuellen Sicherheitslage erfolge. Da sich die Klägerin derzeit in einer sehr instabilen psychischen Verfassung befinde, sei davon auszugehen, dass eine Rückkehr den Traumatisierungsprozess weiter verstärke und damit zu einer Symptomzuspitzung führen werde. Bei der Klägerin sei das Symptom der Vermeidung an traumatische Erlebnisinhalte besonders stark ausgeprägt. Hierbei handele es sich um einen unwillkürlichen Schutzmechanismus, der weitere Dekompensation vermeiden solle

und die Abwehr existentieller Angst unterstütze. Eine zwangsweise Konfrontation mit Inhalten und Umgebungen, die die Klägerin an das Trauma erinnerten, hebele diesen innerpsychischen Abwehrmechanismus aus. Die Folgen könnten Suizidalität oder Paranoia sein. Da bei der Klägerin bereits eine latente Suizidalität bestehe, sei dieser Aspekt besonders kritisch. Diese von den Sachverständigen diagnostizierte konkrete Gefahr einer Retraumatisierung begründet ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Vorliegend steht nämlich nicht die Angst vor einer Abschiebung als solche im Vordergrund, sondern eine Gefährdung der Klägerin durch ein Aktualisieren der Konflikte im Herkunftsstaat. Die konkrete Gefahr im Falle einer Abschiebung nach Armenien ist auch durch eine Behandlung der Klägerin im Zielstaat der Abschiebung nicht zu verhindern. Es ist nämlich allgemein anerkannt, dass eine erfolgreiche Therapie einer posttraumatischen Belastungsstörung und der damit zusammenhängenden Suizidalität nur in einer beruhigten und auf Sicherheit gründenden Lebenssituation, das heißt ohne die Gefahr des Wiederaufkeimens der Befürchtungen, möglich ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.). Darauf verweist auch der Gutachter.

Nach alledem ist auszugehen, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Armenien im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben droht, so dass die Beklagte zur Feststellung eines solchen Abschiebungsverbots verpflichtet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.